



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23.09.2026, 10:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund , Blatt C 6486,

BV lfd. Nr. 1

11,9002/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dortmund, Flur 38, Flurstück 703, Gebäude- und Freifläche, Körner Hellweg 97, 99, 101, 103, Größe: 1.591 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß (Nr. 26 des Aufteilungsplanes). Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Kfz-Stellplatz Nr. 23.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich die teilunterkellerte 21m² große Eigentumswohnung Nr. 26 im 2. OG des Hauses Körner Hellweg 97 (angenommenes Baujahr 1994) nebst Kellerraum, das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 23 sowie Miteigentumsanteile an dem Grundstück Körner Hellweg 97, 99, 101, 103. Die Wohnung besteht gemäß Planunterlagen aus einem Zimmer mit Bad.

In den Gebäuden Körner Hellweg 97 – 103 (ungerade) befinden sich gemäß Teilungserklärung 66 Wohneinheiten und 5 Gewerbeeinheiten des Sondereigentums. Zudem befinden sich 32 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück.

Die Wohnung Nr. 26 war nicht zugänglich. Es konnte lediglich das Treppenhaus und das Kellergeschoss des Hauses Nr. 97 in Augenschein genommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

32.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.